

Der Aargauer Heimatschutz und das VERBANDSBESCHWERDERECHT

Der Aargauer Heimatschutz ist eine der gesamtkantonalen Organisationen, die gemäss § 4 des geltenden kantonalen Baugesetzes zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden im Bereich des Natur- und Heimatschutzes und ortsfester Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, berechtigt sind. Seit Jahrzehnten geht der Aargauer Heimatschutz verantwortungsvoll mit seinem Verbandsbeschwerderecht um. Immer wieder erzielt er mit den von ihm erhobenen Rechtsmitteln Erfolge: Eine hohe Quote seiner Einsprachen und Beschwerden wird gutgeheissen und die betroffenen Bauvorhaben werden danach im Sinne der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung verbessert. Viele Einsprachen können auch durch gütliche Einigung bereinigt werden.

Der Aargauer Heimatschutz hat die Richtlinien des Schweizer Heimatschutzes über die Ausübung des Verbandsbeschwerderechts übernommen und prüft jedes Rechtsmittel eingehend. Nur dort, wo Projekte die geltende Gesetzgebung nicht beachten und wichtige Interessen der Allgemeinheit auf dem Spiel stehen, greift der Aargauer Heimatschutz ein. Damit trägt er zum konsequenten Vollzug der Gesetze im Bereich von Raumplanung, Bau und Umwelt bei. Pauschalzahlungen für das Nichteinreichen oder den Rückzug von Rechtsmitteln akzeptiert der Aargauer Heimatschutz nicht.

Die langjährige Erfahrung mit dem Verbandsbeschwerderecht zeigt, dass Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren dann auftreten, wenn klare Konflikte mit Bestimmungen des Bau- oder Umweltrechts vorliegen, die vor der Publikation des Baugesuchs durch die Bauherrschaft nicht geklärt wurden. Die Erschwernisse, die sich aus derartigen Umständen ergeben, dürfen nicht dem Verbandsbeschwerderecht angelastet werden. Wer so argumentiert, hat in Tat und Wahrheit Mühe mit dem Vollzug des materiellen Umweltrechts.

Auf eine Diskussion von präzisierten Anforderungen für die Handhabung des Verbandsbeschwerderechts geht der Aargauer Heimatschutz gerne ein. Das Verbandsbeschwerderecht als solches steht aber nicht zur Disposition.